

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14/11b AS 33/07 B**

L 3 AS 5039/06 (LSG Baden-Württemberg)  
S 21 AS 8271/05 (SG Stuttgart)

1. .... ,
2. .... ,
3. .... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....

g e g e n

Jobcenter Landkreis Böblingen,  
Calwer Straße 6, 71034 Böblingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2008 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k  
und die Richterin K n i c k r e h m sowie die ehrenamtlichen Richterinnen H e s s e  
und G e h r k e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. März 2007 wird zurückgewiesen.

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe  
unter Beiordnung der Rechtsanwältin Ernst, 71034 Böblingen, zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

## I

- 1 Die Kläger begehren die Übernahme der Kosten für eine von einer Kurklinik erstellte "Kofferpackhilfe".
- 2 Der Klägerin zu 1) wurde im Jahre 2005 eine Mutter-Kind-Kur von ihrer Krankenkasse bewilligt. Sie beantragte daraufhin bei der Beklagten die Übernahme der Kosten für die Ausstattung entsprechend einer von der Kurklinik erstellten Kofferpackhilfe. Die Klinik führte hierbei einen Bademantel oder Trainingsanzug, einen Badeanzug, für Gymnastik geeignete Kleidung, feste Schuhe und Regenschutz, warme Kleidung, Hausschuhe, einen Kinderfahrradhelm, einen kleinen Kinderrucksack und eine Getränkeflasche als notwendig auf. Weiterhin beantragte die Klägerin zu 1) die Übernahme der Kosten für zwei Koffertrolleys, zwei Reisetaschen, drei Kulturbbeutel, einen Reisehaartrockner sowie drei Garnituren Unterwäsche. Die Kläger blieben mit ihrem Begehren ohne Erfolg (ablehnender Bescheid der Beklagten vom 13. Mai 2005; Widerspruchsbescheid vom 10. November 2005). Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat in seinem klageabweisenden Urteil vom 1. August 2006 ua ausgeführt, dass die Kläger auch keinen Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens gemäß § 23 Abs 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hätten. Ein solcher Darlehensanspruch setze voraus, dass im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht durch das Vermögen nach § 12 Abs 2 Nr 4 SGB II oder auf andere Weise gedeckt werden könne. Es habe hier kein unaufschiebbarer Bedarf vorgelegen, da die Kläger offenbar über die in der Packliste genannten Gegenstände verfügt hätten, auch wenn diese nicht mehr neuwertig gewesen sein. Den Klägern sei zudem ein Ansparen der für die Anschaffung der genannten Gegenstände erforderlichen Mittel möglich gewesen.
- 3 Die Berufung der Kläger hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Beschluss vom 9. März 2007 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, keiner der Tatbestände des § 23 Abs 3 SGB II sei erfüllt. Die für die Klägern allenfalls noch in Betracht kommende Möglichkeit einer darlehensweisen Kostenübernahme nach § 23 Abs 1 SGB II würde nicht mehr weiterverfolgt. Die Berufung der Kläger sei ausdrücklich auf die Gewährung eines Zuschusses begrenzt worden. Insoweit liege eine teilweise Klagerücknahme vor.
- 4 Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie rügen das Vorliegen von Verfahrensmängeln gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe § 123 SGG verletzt, indem es angenommen habe, sie - die Kläger - hätten ihre Klage teilweise zurückgenommen und würden insbesondere eine darlehensweise Kostenübernahme nach § 23 Abs 1 SGB II nicht weiter verfolgen. Das LSG habe den Antrag



ausgelegt, ohne sie zu befragen. Hierbei müsse das Gericht aber davon ausgehen, dass im Zweifel der Antrag gestellt werde, mit dem das Ziel des Klägers am besten erreicht werde. Sie - die Kläger - hätten in der ersten Instanz die Gewährung von einmaligen Beihilfen anlässlich des Kuraufenthalts beantragt, hilfsweise die Gewährung von Darlehen. Das SG habe in seinem Urteil auch über diesen Hilfsantrag entschieden. Aus der Berufungsschrift und auch sonst sei nicht ersichtlich, durch welche Äußerung sie - die Kläger - die Berufung eingeschränkt bzw die Klage zurückgenommen hätten. Das LSG habe daher unter sachgerechter Auslegung ihres Schriftsatzes nicht davon ausgehen dürfen, dass sie mit der Berufung das erstinstanzliche Urteil nur teilweise angreifen würden. Hätte das LSG diesen Verfahrensmangel nicht begangen, so hätte es zu einem sachlich günstigeren Ergebnis kommen können. Insbesondere hätte es dann die weiterhin vorgebrachten Umstände zu den fehlenden Ansparmöglichkeiten berücksichtigen und ggf unter Hinweis auf weitere erforderliche Erläuterungen und Darlegungen den Sachverhalt weiter ermitteln müssen. Hierin liege zugleich auch ein Verstoß gegen die Amtsermittlungs- und Hinweispflichten gemäß § 106 SGG. Das LSG habe sie - die Kläger - auf eine so weitgehende Auslegung ihrer Anträge zuvor hinweisen müssen.

- 5 Weiterhin habe das LSG die Voraussetzungen einer Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung gemäß § 153 Abs 4 SGG in verfahrensfehlerhafter Weise angenommen. Die prozessuale Fürsorge- und Hinweispflicht hätte es vorliegend notwendig gemacht, bei Annahme eines Auslegungsbedarfs der Erklärungen der Kläger nur nach deren Anhörung auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Schließlich habe der Berichterstatter beim LSG eine unangemessen kurze Frist zur Stellungnahme auf den Vorschlag, gemäß § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden, eingeräumt. Das LSG habe ihnen lediglich mitgeteilt, es werde "in Bälde" entschieden. Es sei vollkommen unklar, in welchem Zeitraum sie eine Äußerung hätten abgeben müssen, wenn der Entscheidungszeitpunkt des LSG lediglich mit der Umschreibung "in Bälde" gekennzeichnet werde. Im Übrigen hätten sie - die Kläger - mangels Kenntnis von dem genauen Gegenstand des Verfahrens und einer fehlenden Zuordnungsmöglichkeit zur Aufforderung zur Stellungnahme seitens des LSG ohnehin keine ausreichende Frist zur Verfügung gehabt, um zu dem gerichtlichen Hinweis Stellung zu nehmen. Es sei nicht auszuschließen, dass das LSG zu einer anderen Entscheidung (Urteil oder Beweisbeschluss) gekommen wäre, wenn sie - die Kläger - ordnungsgemäß angehört worden wären. Sie hätten dann in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass sie nach wie vor auch ein Darlehen nach § 23 Abs 1 SGB II begehren würden und dass sie dessen Ablehnung durch das SG angreifen.

## II

- 6 Die Beschwerde ist nicht begründet, soweit die Kläger einen Verfahrensverstoß des LSG im Rahmen des § 153 Abs 4 SGG rügen. Entgegen dem Vorbringen der Kläger hat das LSG ihnen



ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme vor Erlass des Beschlusses eingeräumt. Die Verfahrensrüge greift daher auf Grund des tatsächlichen Geschehensablaufes nicht durch. Der Berichterstatter am LSG hat die Kläger durch Schreiben vom 7. Februar 2007 darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, die Berufung ohne mündliche Verhandlung ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zurückzuweisen, weil sie einstimmig für unbegründet gehalten werde und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich sei. In dem Schreiben heißt es: "Sie erhalten Gelegenheit, zur Sache und zum beabsichtigten Verfahrens bis spätestens 28.02.2007 Stellung zu nehmen". Diese Fristsetzung von knapp drei Wochen war nicht zu beanstanden (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl. 2005 § 153 RdNr 21, der eine Frist von 14 Tagen regelmäßig für ausreichend hält). Am 28. Februar 2007 - dem letzten Tag der eingeräumten Frist - hat die Klägerin zu 1. mittels eines Faxes beim LSG angefragt, um welches Verfahren es sich handle. Sie habe die Gerichtssachen nicht unter den Gerichtsaktenzeichen abgelegt und finde nichts zu diesem Aktenzeichen. Vorsorglich beantrage sie eine Fristverlängerung zu der von ihr gewünschten Stellungnahme. Hierauf antwortete der Berichterstatter am LSG mit dem von den Klägern in der Nichtzulassungsbeschwerde zitierten Schreiben. Der Berichterstatter erklärte, dass es im vorliegenden Verfahren um die Übernahme von einmaligen Beihilfen für den Kuraufenthalt im Jahre 2005 ginge. Weiter ist ausgeführt: "Soweit ersichtlich handelt es sich hierbei um ihr einziges beim LSG anhängiges Verfahren. Mit Schreiben vom 7.02.2007 wurden Sie darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, über die Berufung durch Beschluss zu entscheiden". Anschließend enthält das Schreiben des LSG den in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Satz, dass um eine umgehende Stellungnahme gebeten werde, "da eine Entscheidung in Bälde vorgesehen ist". Angesichts der besonderen Umstände des Verfahrensablaufes war das LSG hier nicht verpflichtet, der Klägerin zu 1. nochmals eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen einzuräumen. Es können auch nicht die Grundsätze angewandt werden, die das BSG aufgestellt hat, wenn der Anhörungsmitteilung generell keine Fristsetzung entnommen werden kann. In diesen Fällen (grundlegend BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3) ist davon auszugehen, dass den Klägern maximal eine Frist von einem Monat eingeräumt ist. Im vorliegenden Fall wurde der Beschluss des LSG am 12. März 2007 zur Zustellung verfügt. Da die Kläger bereits am 7. Februar 2007 zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden, kann hierin kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs im Rahmen des § 153 Abs 4 SGG gesehen werden. Zweifelsohne wäre es sinnvoller gewesen, auch die zweite Anhörungsmitteilung mit einer konkreten Fristsetzung zu verbinden. Da der Senat am LSG aber nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis gelangt war, dass die Kläger nur ein einziges Verfahren am LSG betreiben, bestand ihnen gegenüber keine erhöhte prozessuale Fürsorgepflicht, obwohl es sich um "Naturalparteien" gehandelt hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1. die ihr eingeräumte Äußerungsfrist bis zum 28. Februar 2007 in vollem Umfang ausgeschöpft hat, um erst an diesem Tag bekannt zu geben, dass sie das Verfahren nicht zuordnen könne.



- 7 Die Beschwerde ist unzulässig, soweit eine Verletzung des § 123 SGG gerügt wird. Die Kläger haben den behaupteten Verfahrensmangel einer falschen Auslegung des Antrags nicht ausreichend bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie haben es versäumt darzulegen, inwieweit die Entscheidung des LSG auf der fehlerhaften Auslegung des Antrags beruht. Hierfür wäre es erforderlich gewesen, dass die Beschwerde aufzeigt, inwiefern eine andere Entscheidung in der Sache hätte ergehen müssen, wenn das LSG den vermeintlichen Verfahrensmangel nicht begangen hätte. Dies haben die Kläger nicht getan. Sie haben insbesondere nichts dazu vorgetragen, inwiefern ihnen die "Beihilfen" als Darlehen hätten gewährt werden müssen. Hierzu hätte zumindest eine Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des SG erfolgen müssen. Das SG hat entschieden, dass für die Kläger kein unabweisbarer Bedarf iS des § 23 Abs 1 SGB II bestanden habe, die in der Kofferpackhilfe genannten Gegenstände zu erhalten. Die Beschwerde hätte zumindest darlegen müssen, inwiefern die Rechtsansicht des SG, diese Gegenstände seien bereits alle in gebrauchtem Zustand in der Bedarfsgemeinschaft vorhanden und den Klägern sei es insgesamt zuzumuten, die Kur auch mit gebrauchten Gegenständen anzutreten, in ihrem Fall unzutreffend sei.
- 8 Folglich war auch der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen, weil die Rechtssache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

